

Freie Demokratische Partei

Bundesschiedsgericht

Beschluss

Verkündet am 01. April 2022

Dr. Thomas Hahn

Geschäftsführer

Az.: B-07/21-13/X-20

In dem Schiedsgerichtsverfahren

des [...], [...], [...]

– Antragsteller und Beschwerdeführer –

gegen

FDP-Kreisverband [...], vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den
Vorsitzenden [...], [...], [...]

– Antragsgegner und Beschwerdegegner –

wegen Parteiordnungsmaßnahmen

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei durch den
Präsidenten Dr. Manuel Schütt die Vizepräsidentin Daniela Masberg-Eikelau und die
Beisitzer Karin Hannappel, Carla Gosch und Dr. Rudolph Brosig ohne mündliche
Verhandlung am 1. April 2022 beschlossen:

- I. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Landesschiedsgerichts der FDP [...] vom 10. Juli 2021 (AZ.: 13/X-20) wird zurückgewiesen
- II. Das Verfahren ist kostenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig

Gründe:

I.

Zwischen den Beteiligten ist der Ausschluss des Antragsgegners und Beschwerdeführers (im Folgenden: BF) im Streit.

Der am 18. Dezember 1986 geborene BF war am 2. April 2014 in die FDP aufgenommen worden. Nachdem der Beschwerdegegner (im Folgenden: BG) festgestellt hatte, dass der BF bis zum 30. September 2018 Beiträge in Höhe von 168,00 Euro nicht entrichtet und auf Erinnerungen vom 31. Juli 2018, 30. September 2018 und 18. Dezember 2018 nicht reagiert hatte, beantragte er am 19. November 2020 bei dem Landesschiedsgericht [...] (im Folgenden: [...]), den BF aus der Partei auszuschließen. Zuvor war auf einer digitalen Sitzung des Kreisvorstandes ein entsprechender Beschluss ergangen.

In dem daraufhin eingeleiteten Verfahren erklärte der BF, er habe seine Mitgliedschaft bereits vor geraumer Zeit gekündigt, dies sei jedoch offenbar nicht zur Kenntnis genommen worden. Gegen einen Mahnbescheid des Mahngerichts [...] habe er aus dem Grund Widerspruch eingelegt. Er gehe davon aus, dass Forderungen gegen ihn zum Großteil verjährt seien. Er sei Student und seit Juni 2020 Vater und unterhaltspflichtig. Etwaige außerplanmäßige Forderungen könne er nicht begleichen.

In Anbetracht der ausgesprochenen Kündigung bitte er, von einem Parteiausschluss abzusehen und die Kündigung rückwirkend zu akzeptieren. Für den Fall, dass dies nicht möglich sei, stimme er dem Parteiausschluss zu.

Einen Beleg für seine Kündigung konnte der BF nicht vorlegen. Auch bei dem BG waren irgendwelche Unterlagen des BF nicht auffindbar.

Für den BG wurde in der mündlichen Verhandlung der Antrag,

das Mitglied aus der Partei auszuschließen,

zu Protokoll genommen und für den BF der Antrag,

aufgrund seiner finanziellen Situation sowie der vor einer Ewigkeit erklärten Kündigung von einem Parteiausschluss abzusehen.

Das Landesschiedsgericht hat mit Beschluss vom 10. Juli 2021 entschieden, dass der BF aus der Partei ausgeschlossen wird. Der BF habe die von ihm behauptete Kündigung nicht belegen können. Eine entsprechende Erklärung und deren Zugang seien nicht nachvollziehbar und daher unbeachtlich.

Der BF habe nachweislich und trotz mehrfacher Mahnungen jahrelang keine Beiträge entrichtet und dadurch schuldhaft und vorsätzlich gegen die Landessatzung verstoßen. Gründe, die für eine Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft sprechen könnten, seien nicht ersichtlich. Auch habe der BF zu erkennen gegeben, dass er von der Beendigung seiner Mitgliedschaft ausgehe, dem jedenfalls aber zustimme.

Gegen diese Entscheidung wendet sich der BF mit seiner Beschwerde vom 23. September 2021. Zur Begründung nimmt er Bezug auf sein Vorbringen im Schiedsgerichtsverfahren und weist ergänzend darauf hin, er habe den Austritt vor geraumer Zeit schriftlich erklärt. Nach seiner Erinnerung sei die Kündigung im Dezember 2014 erfolgt. Es könne nach so langer Zeit nicht erwartet werden, dass hierzu noch schriftliche Nachweise vorgelegt werden könnten. Der Parteiausschluss sei jedenfalls unverhältnismäßig.

Der BF beantragt sinngemäß,

den Parteiausschluss aufzuheben und die ordentliche Kündigung rückwirkend zu akzeptieren.

Der BG beantragt sinngemäß,
den Antrag des BF zurückzuweisen.

Ein weiterer Vortrag erfolgte nicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Akte des Landes-schiedsgerichts verwiesen.

II.

Die Beschwerde ist zulässig. Sie wurde form- und fristgerecht erhoben. Sie hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Gem. § 6 Abs.1 Nr. 5 der Bundessatzung und gleichlautend § 7 Abs. 1 der Landessatzung [...] kann im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes gegen die Satzung oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei ein Ausschluss verhängt werden, wenn der Partei hierdurch erheblicher Schaden zugefügt wird.

Gem. § 14 Abs. 2 der Finanz- und Beitragsordnung des FDP Landesverbandes [...] ist von einem schuldhaften Unterlassen von Beitragszahlungen auszugehen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen mit mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig ist. Dies stellt gem. Abs. 3 Satz 1 einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung dar und schädigt die Partei. Trotz der ihm zugegangenen Mahnungen hat der BF die fälligen Beitragszahlungen nicht geleistet. Die Vorinstanz hat daher zu Recht auf einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung und einen erheblichen Verstoß gegen die Ordnung der Partei erkannt.

Die Voraussetzungen für einen Ausschluss liegen demnach vor.

Der BF hat nicht belegen können, dass er wirksam seinen Austritt erklärt hat. Ein entsprechendes Schriftstück ist bei dem BG nicht eingegangen. Seine Parteimitgliedschaft besteht demnach weiterhin. Die Vorinstanz hat zutreffend

festgestellt, dass Gründe, die für eine Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft sprechen könnte, nicht ersichtlich sind. Der BF hat vielmehr zu erkennen gegeben, dass er von einer Beendigung der Mitgliedschaft ausgeht, jedenfalls aber einer Beendigung zustimmt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs.3 Satz 1 Schiedsgerichtsordnung.

Dr. Schütt

Masberg-Eikelau

Hannappel

Gosch

Dr. Brosig

Für die Richtigkeit

[...]

Geschäftsstelle des

Bundesschiedsgerichts